

## Allgemeine Vermietbedingungen für Wohnwagen (AGB)

Sehr geehrter Kunde, Ihr Vertragspartner ist die Wohnwagenvermietung Bayern Inh. Stefan Schuck Wohnwagenvermietung, die Ihnen auch den Wohnwagen aushändigt. Die nachfolgenden Vermietbedingungen werden daher (soweit wirksam vereinbart) mit Vertragsabschluss über die Buchung eines Wohnwagens Inhalt des zwischen dem Vermieter Wohnwagenvermietung Bayern – Stefan Schuck Wohnwagenvermietung (nachfolgend „Vermieter“ genannt) und Ihnen zustande kommenden Vertrages. Bitte lesen Sie diese Geschäftsbedingungen daher sorgfältig durch!

1. Geltungsbereich, Vertragsinhalt, Anwendbares Recht

1.1 Die nachfolgenden Vermietbedingungen (allgemeine Geschäftsbedingungen, im Folgenden AGB genannt) von Wohnwagenvermietung Bayern, (im Folgenden „Vermieter“ genannt,) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AGB vom Vermieter abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht anerkannt. Die AGB vom Vermieter gelten auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Mieters die Vermietung des Reisemobils an den Mieter vorbehaltlos vornimmt.

1.2 Gegenstand des Vertrags mit dem Vermieter ist ausschließlich die mietweise Überlassung des Wohnwagens. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen.

1.3 Zwischen dem Vermieter und dem/den Mieter(n) kommt im Buchungsfall ein Mietvertrag zustande, auf den ausschließlich deutsches Recht Anwendung findet. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevertrag, insbesondere der §§ 651 a - I BGB finden auf das Vertragsverhältnis weder direkt noch indirekt Anwendung. Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt den Wohnanhänger eigenverantwortlich ein. Der Mietvertrag ist auf die vereinbarte Dauer befristet. Die stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit aufgrund fortgesetzten Gebrauchs gem. § 545 BGB ist ausgeschlossen.

1.4 Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter sind schriftlich zu treffen.

2. Mindestalter, berechnete Fahrer

2.1 Das Mindestalter des Mieters beträgt 21 Jahre. Sowohl Mieter als auch Fahrer müssen seit mind. einem Jahr in Besitz eines Führerscheins der Kl. III bzw. der Klasse BE, bzw. eines entsprechenden nationalen/internationalen Führerscheins sein.

3. Mietpreise und deren Berechnung, Mietdauer

3.1 Die Mietpreise ergeben sich grundsätzlich aus der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Preisliste des Vermieters. Eine etwa vorgegebene Mindestmietdauer während bestimmter Reisezeiten ergibt sich ebenfalls aus der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Vermieters. Es gelten jeweils die Preise der in der Preisliste ausgewiesenen Saison, in die der gebuchte Mietzeitraum fällt. Bei jeder Anmietung wird eine einmalige Service-Pauschale berechnet, deren Höhe ebenfalls der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Vermieters zu entnehmen ist.

3.2 Die Tagespreise werden während der Mietzeit je angefangene 24 Stunden berechnet. Die Mietzeit beginnt mit der Übernahme des Wohnwagens durch den Mieter bei Wohnwagenvermietung Bayern und endet bei Rücknahme des Wohnwagens durch die Mitarbeiter von Wohnwagenvermietung Bayern.

3.3 Bei Rückgabe nach der schriftlich vereinbarten Zeit berechnet der Vermieter pro angefangene Stunde € 15,00, (höchstens jedoch für jeden verspäteten Tag den entsprechenden Gesamttagespreis). Kosten, die dadurch entstehen, dass ein nachfolgender Mieter oder eine andere Person gegenüber dem Vermieter Ansprüche wegen einer vom Mieter zu vertretenden verspäteten Fahrzeugübernahme geltend macht, trägt der Mieter.

3.4 Bei Wohnwagenrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen, es sei denn, das Fahrzeug kann anderweitig vermietet werden.

4. Reservierung, Buchung und Umbuchung

4.1 Reservierungen sind nur nach Bestätigung durch den Vermieter gemäß Ziff. 4.2. und ausschließlich für Wohnwagengruppen, nicht für Wohnwagentypen verbindlich. Dies gilt auch dann, wenn in der Beschreibung der Wohnwagengruppe beispielhaft ein konkreter Wohnwagentyp angegeben ist.

4.2 Nach Erteilung der schriftlichen bzw. fernmündlichen (z.B. E-Mail) Reservierungsbestätigung bzw. Buchungsbestätigung durch den Vermieter ist innerhalb von fünf Tagen der gesamte Mietpreis zu zahlen. Die Reservierung/Buchung ist erst dann für beide Seiten verbindlich. Sollte bei Ratenzahlung eine Rate 7 Tage nach dem Zahlungstermin nicht gezahlt worden sein, verfällt die Buchung ersatzlos. Die bereits gezahlten Raten werden als Schadensersatz einbehalten und nur zurück erstattet wenn der Wohnwagen anderweitig vermietet werden kann. Bei Überschreiten dieser Frist durch den Mieter ist der Vermieter an die Reservierung nicht mehr gebunden. Im Falle eines vom Kunden veranlassten Rücktritts von der verbindlichen Buchung werden

Wenn der Mieter den Mietgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt nicht in Empfang nehmen kann, wird er den Vermieter diesbezüglich sofort unterrichten. Der Vermieter wird sich dann um einen anderen Mieter bemühen. Wird ein neuer Mieter nicht gefunden, schuldet der Mieter dem Vermieter den vollen Mietpreis, bei nur teilweiser Vermietung die Differenz zum vollen Mietpreis. Dem Mieter steht jedoch der Nachweis offen, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

4.3 Die dem Mieter bestätigte Reservierung kann vom Tag der Reservierung bis spätestens drei Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn umgebucht werden, soweit anderweitig beim Vermieter freie Kapazitäten vorhanden sind und die gewünschte Alternativbuchung der ersten vom Umfang her entspricht. Spätere Umbuchungen sind nicht möglich.

Wohnwagenvermietung Bayern empfiehlt den Abschluß einer Reiserücktrittskostenversicherung.

5. Zahlungsbedingungen, Kautions

5.1 Die Kautions von € 1.500,00 (bzw. 2.500,00 € bei XXL Familienwohnwagen, nur BAR) muss entweder zusammen mit dem Mietpreis 14 Tage vor Mietbeginn auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein oder spätestens bei Fahrzeugübernahme beim Vermieter gebührenfrei Bar oder durch Reservierung Master- oder Visacard hinterlegt werden.

5.2 Die Kautions wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs und nach erfolgter Mietvertrags-Endabrechnung durch den Vermieter erstattet. Zusätzlich zu dem im Voraus vom Mieter entrichteten Mietpreis anfallendes Entgelt wird bei Rückgabe des Fahrzeugs mit der Kautions verrechnet.

5.3 Kommt der Mieter mit seinen Zahlungspflichten in Verzug, werden Verzugszinsen nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

5.4 Eine Fahrzeugübergabe ist nur möglich wenn die Kautions und der volle errechnete Mietpreis bei Fahrzeugabholung auf einem Konto des Vermieters vorhanden sind.

6. Übergabe, Rücknahme

6.1 Der Mieter ist verpflichtet, vor Antritt der Fahrt an einer ausführlichen Fahrzeugeinweisung durch die Experten des Vermieters in der Übergabe-Station teilzunehmen. Der Vermieter kann die Übergabe des Wohnwagens verweigern bis die Fahrzeugeinweisung erfolgt ist. Entstehen durch Verschulden des Mieters Verzögerungen bei der Übergabe, hat er daraus resultierende Kosten zu tragen.

6.2 Der Mieter ist verpflichtet, bei Rückgabe des Fahrzeugs gemeinsam mit den Mitarbeitern von Wohnwagenvermietung Bayern eine abschließende Überprüfung des Fahrzeugs vorzunehmen, wobei ein Rückgabeprotokoll erstellt wird, das vom Vermieter und dem Mieter zu unterzeichnen ist.

6.3 Wohnwagenübergaben werden grundsätzlich individuell vereinbart.

6.4 Die Wohnwagen werden innen sauber übergeben und sind ebenso sauber zurückzugeben. Falls die Innenreinigung und/oder die Kassettenleerung der Toilette bei Rückgabe vom Vermieter ganz oder teilweise durchzuführen ist, werden Reinigungsgebühren erhoben. Bei ungereinigter Rückgabe bzw. ist Nachreinigung erforderlich werden die Reinigungskosten mit bis zu 170 €,-- berechnet. Falls die Kassettenleerung der Toilette bei Rückgabe vom Vermieter ganz oder teilweise durchzuführen ist, werden Reinigungsgebühren in Höhe von € 95,-- zusätzlich erhoben.

6.5 Wird der Wohnwagen außerhalb der vereinbarten Zeiten abgestellt, trägt der Mieter bis zur offiziellen Rückgabe die Verantwortung für das Fahrzeug. Eventuelle Schäden die in dieser Zeit entstanden sind trägt der Mieter.

7. Verbotene Nutzungen, Sorgfalts- und Obhutpflichten

7.1 Dem Mieter ist es untersagt, den Wohnwagen zu verwenden: Zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen; zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind; zur Weitervermietung; für sonstige Nutzung, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgeht, insbesondere das Befahren von hierzu nicht vorgesehenem Gelände.

7.2 Der Wohnwagen ist schonend und sachgemäß zu behandeln und jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten. Der Betriebszustand, insbesondere der Reifendruck ist zu überwachen. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich der Mietgegenstand in verkehrssicherem Zustand befindet.

7.3 Alle Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge. Die Mitnahme von Haustieren ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters gestattet. Reinigungskosten in Höhe bis zu € 400, die durch die Nichtbeachtung entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.

8. Verhalten bei Unfällen:

8.1 Der Mieter hat nach einem Unfall (egal ob verschuldet oder nicht) sowie einem Brand-, Entwendungs- oder Wildschaden sofort die Polizei und den Vermieter über die Telefonnummer +49 171 952 82 68 zu verständigen, Ebenso sind Name und Anschrift beteiligter Personen und Zeugen sowie polizeilichen Kennzeichen beteiligter Fahrzeuge festzustellen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

8.2 Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden oder Defekten sofort zu informieren.

## Seite 2/2

8.3 Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

8.4 Ist ein Rücktransport des beschädigten Fahrzeuges vom Unfallort erforderlich, so hat der Mieter dafür zu sorgen und die anfallenden Kosten zu übernehmen. Für Auslandsreisen empfiehlt der Vermieter einen Schutzbrief zu beantragen.

### 9. Auslandsfahrten

Auslandsfahrten innerhalb Europas sind möglich. Fahrten in außereuropäische Länder bedürfen der vorherigen Einwilligung des Vermieters. Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind verboten.

### 10. Mängel des Wohnwagens

10.1 Schadenersatzansprüche des Mieters für Mängel, die vom Vermieter nicht zu vertreten sind, sind ausgeschlossen.

10.2 Nach Mietbeginn festgestellte Mängel werden nicht anerkannt und sind vom Mieter zu tragen. Schadenersatzansprüche aufgrund später angezeigter Mängel sind ausgeschlossen.

### 11. Reparaturen, Ersatzfahrzeug

11.1 Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Wohnwagens während der Mietdauer zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von € 100,00 ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der Originalbelege sowie der ausgetauschten Teile, soweit nicht der Mieter gem. Ziff. 12 und folgende für den Schaden haftet.

11.2 Werkstatt-, Apschlepp- und sonstige Fahrten und sämtliche Instandsetzungsarbeiten des Vermieters werden mit 49 Euro, brutto pro Stunde berechnet.

11.3 Führt ein vom Vermieter zu vertretender Mangel zur Erforderlichkeit einer derartigen Reparatur und lässt der Mieter diesen nicht eigenständig beheben, hat der Mieter den Vermieter den Mangel unverzüglich anzuzeigen und eine angemessene Frist zur Reparatur zu gewähren. Landesspezifische Gegebenheiten (z.B. Infrastruktur), die die Reparatur verzögern, gehen dabei nicht zu Lasten des Vermieters.

11.4 Wird der Wohnwagen ohne Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass der Gebrauch unangemessen lange verhindert oder entzogen sein wird, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter in angemessener Zeit ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Stellt der Vermieter ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung, ist eine Kündigung des Mieters gem. § 543 Abs. II Nr. 1 BGB ausgeschlossen.

11.5 Sollte das bestellte Fahrzeug aus irgendeinem Grunde nicht verfügbar sein, so ist der Vermieter berechtigt ein Ersatzfahrzeug der gleichen Preisgruppe zu stellen oder vom Mietvertrag zurückzutreten. Geleistete Zahlungen werden zurückerstattet. Schadenersatzansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter bestehen im Rücktrittsfalle durch den Vermieter nicht.

### 12. Haftung des Mieters, Kaskoversicherung

12.1 Der Vermieter wird den Mieter nach den Grundsätzen einer Kaskoversicherung bei Teilkaskoschäden mit einer vom Mieter zu tragenden Selbstbeteiligung von € 1.500,00 (bzw. 2500,00 €) sowie bei Vollkaskoschäden mit einer vom Mieter zu tragenden Selbstbeteiligung von € 1.500,00 (bzw. 2500,00 €) pro Schadensfall von der Haftung freistellen. Die jeweilige Selbstbeteiligung kann nicht ausgeschlossen werden.

12.2 Die Kautions wird solange einbehalten, bis die Schadenshöhe feststeht, bzw. wird die Reservierung gebucht. Die Transaktionsgebühren für die gebuchte Reservierung trägt in vollem Umfang der Mieter.

12.3 Die Haftungsfreistellung aus Ziff. 12.1 entfällt, wenn der Mieter einen Schaden vorsätzlich, grob fahrlässig verursacht hat oder Ziff. 12.4 inkraft tritt.

12.4 Darüber hinaus haftet der Mieter bei schuldhafter Verursachung in folgenden Fällen:

- wenn Schäden aufgrund Medikamenten, drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit verursacht wurden
- wenn der Mieter oder der Fahrer, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat, Unfallflucht begeht
- wenn der Mieter entgegen der Verpflichtung aus Ziff. 8 bei einem Unfall die Hinzuziehung der Polizei unterlässt, es sei denn, die Pflichtverletzung hat weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensgrundes noch der Schadenshöhe gehabt
- wenn der Mieter sonstige Pflichten aus Ziff. 8 verletzt, es sei denn, die Pflichtverletzung hat weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensgrundes noch der Schadenshöhe gehabt
- wenn Schäden auf einer nach Ziff. 7.1 verbotenen Nutzung beruhen
- wenn Schäden auf der Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 7.2 beruhen
- wenn Schäden durch einen unberechtigten Fahrer verursacht werden, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat
- wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen (Höhe, StVO Zeichen 265, Breite StVO Zeichen 264) beruhen
- wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Zuladungsbestimmungen beruhen

12.5 Fälle bei denen die Versicherung nicht leistet, z.B. Glasschäden, beschädigte Reifen, Standwohnwagen usw. haftet der Mieter, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Rückgriffsansprüche des Vermieters gegenüber Dritten bleiben davon unberührt. Primär haftet in jedem Falle der Mieter.

12.6 Zur Vermeidung einer Kostensteigerung durch die Schadenfeststellungskosten kann der Vermieter dem Mieter bei Unfallschäden auf Verlangen zunächst Musterrechnungen für entsprechende Schäden vorlegen.

12.7 Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird.

12.8 Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

12.9 Bei Unstimmigkeiten über die Schadenhöhe wird auf Kosten des Mieters ein vereidigter Sachverständiger bestellt. Der Vermieter haftet nicht für irgendwelche, vor der Versicherung nicht abgedeckte Schäden, die einem Dritten in Zusammenhang mit dem Betrieb des gemieteten Wagens entstehen, sowie für Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die während der Mietzeit im Wagen aufbewahrt werden, für Verspätungs- oder Verzugschäden, einschließlich der Schäden durch eine verspätete Übergabe des Wagens, gleich aus welchem Grund, entstehen könnten. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von allen Ansprüchen freizustellen.

12.9 Bei schadensfreier Benutzung wird die Selbstbeteiligung bei Rückgabe des Fahrzeuges sofort zurückgezahlt. Diese Rückzahlung enthebt den Mieter nicht von der Haftung für versteckte, bei der Rückgabe des Fahrzeuges nicht festgestellte Beschädigungen. Fehlende Gegenstände und vom Mieter beschädigte Innenausstattung, Ausstattung oder Zubehör sind vom Mieter zu ersetzen. Der Vermieter kann, sämtliche sonstige Forderungen an den Mieter, mit der Kautions (Sicherheitsleistung) verrechnen. Hierzu gehören insbesondere, die Verrechnung mit ausstehenden Mietforderungen, die Verrechnung mit Schadenersatzansprüchen wegen Nichtabnahme des Fahrzeuges. Durch die, seitens des Vermieters abgeschlossene Kaskoversicherung wird die Haftung des Mieters nicht berührt.

12.9.1 Falls der Wohnwagen als „Standwohnwagen“ vermietet wird, ist dieser nicht versichert, der Mieter haftet Grundsätzlich für alle Fremdschäden, die durch den gemieteten Wohnwagen verursacht werden, egal ob er daran Schuld trägt oder nicht. Die Haftung für Schäden am Wohnwagen selbst ist auf 1000 € begrenzt.

### 13. Haftung des Vermieters, Verjährung

13.1 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit.

13.2 Ansprüche, die nach Ziff. 13.1 nicht ausgeschlossen, sondern nur ihrem Umfang nach beschränkt wurden, verjähren in einem Jahr ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den, den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners. Mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen und solchen nach dem Produkthaftungsgesetz, verjähren Schadenersatzansprüche ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von ihrer Entstehung an.

13.3 Der Vermieter haftet nicht für gesundheitliche Schäden des Mieters die durch verschmutzten, dreckigen oder verkeimten Wassertank, oder etwaige andere Verschmutzungen oder Verunreinigungen, durch verschmutzte Tanks, Leitung, Toilette, Dusche, Matratze, Polster, Kühlschrank oder Sonstiges entstehen.

### 14. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag über den Wohnwagen wird der Gerichtsstand der jeweiligen Vermiet-Station vereinbart, soweit der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder der im Klagewege in Anspruch zu nehmende Mieter nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder seinen Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, der Mieter Kaufmann oder eine in § 38 Abs. 1 ZPO gleich gestellte Person ist.

Stand 22.03.2014